

# Internationale Dimensionen des Rechts

Fassung vom 1.12.2020  
3. Auflage

B-VG

BVG  
Neutralität

KinderR

UN-Charta

IGH-  
Statut

WVK I

Diplomaten-  
rechtsK

Konsular-  
rechtsK

EMRK

IPwskR

IPbpR

IPbpR  
1. FProt

Def  
Aggression

FolterK

VölkermordK

EU-BeitrV  
Österr

EUV

AEUV

GRC

Freizügig-  
keitsRL

StGB

IPRG

Rom-II-VO

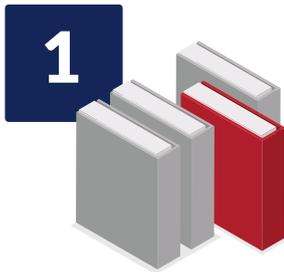
JN

EuGVVO Ia

*Flex***LEX**

ein Service von facultas

## fürs Studium



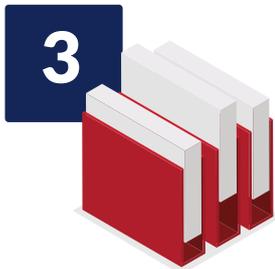
### Auswählen

Wählen Sie jene Rechtsnormen aus, die Sie für Ihren Bedarf benötigen. Die Gesetze werden tagesaktuell aus RIS und EUR-Lex bezogen.



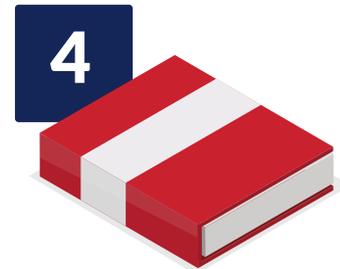
### Up to date

Sobald eines der Gesetze novelliert wird, erhalten Sie bei Inkrafttreten eine E-Mail-Benachrichtigung. Mit dem Feature Fassungsvergleich sehen Sie auf einen Blick, welche Bestimmungen sich geändert haben.



### Verwalten

Speichern Sie die Gesetzessammlung in Ihrer persönlichen FlexLex Bibliothek. Sie können sie jederzeit bearbeiten und vergleichen – oder mit Ihren Kolleginnen und Kollegen teilen.



### Print-on-Demand

Bestellen Sie sich Ihre FlexLex Sammlung als praktisches Taschenbuch. Kostengünstig schon ab einem Stück (printed in Vienna).

Kostenlos anmelden auf [flexlex.at](https://flexlex.at)

Projektentwicklung wurde unterstützt von der ÖH der Wirtschaftsuniversität Wien. Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an [support@flexlex.at](mailto:support@flexlex.at)

# Internationale Dimensionen des Rechts

Fassung vom 1.12.2020  
3. Auflage

*Flex* **LEX**

Das Plus zum Buch:  
Immer auf dem neuesten Stand mit FlexLex.  
<https://www.flexlex.at/s/bEzaPv>



**B-VG**

**BVG  
Neutralität**

**KinderR**

**UN-Charta**

**IGH-  
Statut**

**WVK I**

**Diplomaten-  
rechtsK**

**Konsular-  
rechtsK**

**EMRK**

**IPwskR**

**IPbpR**

**IPbpR  
1. FProt**

**Def  
Aggression**

**FolterK**

**VölkermordK**

**EU-BeitrV  
Österr**

**EUV**

**AEUV**

**GRC**

**Freizügig-  
keitsRL**

**StGB**

**IPRG**

**Rom-II-VO**

**JN**

**EuGVVO Ia**

# Internationale Dimensionen des Rechts

## Inhaltsverzeichnis

<b>Nationales Recht</b> .....	5
1. Bundes-Verfassungsgesetz (Auszug) .....	6
2. Neutralitätsgesetz .....	8
3. Übereinkommen über die Rechte des Kindes .....	9
<b>Völkerrecht</b> .....	43
4. Satzung der Vereinten Nationen (Auszug) .....	44
5. Statut des Internationalen Gerichtshofes .....	55
6. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Auszug) .....	63
7. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen samt Fakultativprotokoll (Auszug) .....	80
8. Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen samt Fakultativprotokoll (Auszug) .....	89
9. Europäische Menschenrechtskonvention (Auszug) .....	106
10. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Auszug) .....	111
11. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Auszug) .....	115
12. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte – Fakultativprotokoll 1 .....	121
13. Definition der Aggression .....	123
14. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	126
BGBI: Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Auszug) .....	133
15. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	135
BGBI: Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Auszug) .....	137
<b>Europarecht</b> .....	143
16. EU-Beitrittsvertrag (Auszug) .....	144
17. Vertrag über die Europäische Union (konsolidiert) .....	145
18. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Auszug) .....	163
19. Charta der Grundrechte der EU .....	177
20. Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) (Auszug) .....	186
<b>Kollisionsrecht</b> .....	194
21. Strafgesetzbuch (Auszug) .....	195
22. IPR-Gesetz (Auszug) .....	200
23. Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom-II-VO) .....	203
24. Jurisdiktionsnorm (Auszug) .....	214
25. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO Ia) (Auszug) .....	220

Ein Service der Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 1050 Wien. Die Projektentwicklung wurde unterstützt von .

Alle Angaben in dieser Gesetzessammlung erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung von Herausgeberinnen und Herausgebern, Autorinnen und Autoren oder des Verlages sind ausgeschlossen.

Verwendet werden ausschließlich Gesetzestexte. Österreichische Gesetzestexte sind im Rechtsinformationssystem des Bundes (© RIS, [ris.bka.gv.at](http://ris.bka.gv.at)) veröffentlicht und unterliegen § 7 Abs 1 (freie Werknutzung) des österreichischen Urheberrechtsgesetzes. Europäische Rechtsvorschriften, die keinen besonderen Nutzungsbedingungen unterliegen, sind der EUR-Lex-Datenbank entnommen (© Europäische Union, [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu), 1998-2020).

Die den Gesetzen vorangestellten Inhaltsverzeichnisse werden automatisch generiert und können von den authentischen Fassungen des RIS abweichen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Copyright © 2020 Facultas Verlags- und Buchhandels AG  
facultas Universitätsverlag, 1050 Wien, Österreich

Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG  
Softwarekonzeption: T. Schreiber, B. Jungwirth, [Fassungsvergleich.at](http://Fassungsvergleich.at)

*Erstellen Sie Ihre eigene, maßgeschneiderte Gesetzessammlung in wenigen Sekunden online auf [www.flexlex.at](http://www.flexlex.at)*

ISBN (Buch): 9783990710951

ISBN (ePDF): 9783991112226

# Nationales Recht

# Bundes-Verfassungsgesetz

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 24/2020 (B-VG)

## Inhaltsverzeichnis

Art. 9 - 9a.....	6
Art. 16.....	6
<b>E. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes</b>	
Art. 50.....	6
Art. 65 - 66.....	7

[...]

**Artikel 9.** (1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden. In gleicher Weise können die Tätigkeit von Organen anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland und die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt sowie die Übertragung einzelner Hoheitsrechte anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen auf österreichische Organe vorgesehen werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.

**Artikel 9a.** (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

(3) Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.

(4) Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.

[...]

**Artikel 16.** (1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen,

Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluss ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluss des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Auf Verlangen der Bundesregierung sind Staatsverträge nach Abs. 1 vom Land zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über.

(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung von Staatsverträgen das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102).

*(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch BGBl. Nr. 1013/1994)*

[...]

### E. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes

#### Artikel 50. (1) Der Abschluss von

1. politischen Staatsverträgen und Staatsverträgen, die gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, sowie
2. Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, bedarf der Genehmigung des Nationalrates.

(2) Für Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 1 gilt darüber hinaus Folgendes:

1. Sieht ein Staatsvertrag seine vereinfachte Änderung vor, so bedarf eine solche Änderung nicht der Genehmigung nach Abs. 1, sofern sich diese der Nationalrat nicht vorbehalten hat.
2. Insoweit ein Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, bedarf er der Zustimmung des Bundesrates.
3. Ist ein Staatsvertrag in mehr als zwei Sprachen authentisch festgelegt worden, reicht es aus, wenn die Genehmigung nach Abs. 1
  - a) auf der Grundlage von zwei authentischen Sprachfassungen und einer Übersetzung in die deutsche Sprache,
  - b) wenn jedoch die deutsche Sprachfassung authentisch ist, auf der Grundlage dieser und einer weiteren authentischen Sprachfassung erfolgt.

4. Anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, in welchem Umfang dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 4 ist Art. 42 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 2 dürfen unbeschadet des Art. 44 Abs. 3 nur mit Genehmigung des Nationalrates und mit Zustimmung des Bundesrates abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Nationalrat und der Bundesrat sind von der Aufnahme von Verhandlungen über einen Staatsvertrag gemäß Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten.

[...]

**Artikel 65.** (1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab.

Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art. 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend ist, anordnen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

(2) Weiter stehen ihm - außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen - zu:

- a) die Ernennung der Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere, und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche;
- b) die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln;
- c) für Einzelfälle: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen;
- d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern.

(3) Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstigen Befugnissen in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze.

**Artikel 66.** (1) Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen und sie ermächtigen, ihrerseits diese Befugnis für bestimmte Kategorien von Bundesbeamten an ihnen nachgeordnete Organe weiter zu übertragen.

(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder unter Art. 16 Abs. 1 noch unter Art. 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, dass diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind.

(3) Der Bundespräsident kann zum Abschluss von Staatsverträgen nach Art. 16 Abs. 1, die weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend sind, auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

# Neutralitätsgesetz

Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.  
StF: BGBl. Nr. 211/1955 idF BGBl. Nr. 211/1955 (BVG Neutralität)

### **Artikel I.**

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitre-

ten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

### **Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.